



CLAUDIA BAST-ROGGENDORF
STEUERBERATERIN

Eichenstraße 2
33813 Oerlinghausen
Tel.: (05202) 9 15 40
Fax: (05202) 91 54 10
E-Mail: roggendorf@datevnet.de
www.bast-roggendorf.de

Bürozeiten
Mo - Do 9:00 - 16:00 Uhr
Fr 9:00 - 12:30 Uhr

Ausgabe September 2011

Das Aktuelle Aus Steuern und Wirtschaft

THEMEN

09

GESETZGEBUNG	1	Dienstreisen: Weiterbelastetes Frühstück	4
Elektronische Rechnungen und anderes	1	IMMOBILIENBESITZER	4
UNTERNEHMER	2	Ablösung eines Erbbaurechts	4
E-Bilanz: Nichtbeanstandung für 2012	2	VEREINE	4
Innergemeinschaftlicher Erwerb (USt-IdNr.)	2	Bescheinigungen für Spenden	4
Vorsteuerabzug für teils privat genutzte Gebäude	2	Ertrag aus gewerblich geprägter Beteiligung	5
Vorsteuer-Vergütung in der EU: 30.9.2011	2	PRIVATBEREICH	5
Hinweise für Unternehmer in Kurzform	2	Zivilprozess als außergewöhnliche Belastung	5
GMBH	3	Grundstücksübertragung nach Ehescheidung	5
Umsatzsteuerliche Organschaft - Frist 31.12.2011	3	ALLE STEUERZAHLER	5
PERSONENGESELLSCHAFTEN	3	Solidaritätszuschlag nicht verfassungswidrig	5
Übertragung von Wirtschaftsgütern	3	Abtretung von Steuererstattungsansprüchen	6
ARBEITGEBER UND -NEHMER	4	Neue höchststrichterliche Verfahren	6
ELENA-Verfahren wird eingestellt	4	Verschiedenes – kurz notiert	6
Fragenkatalog zur elektronischen Lohnsteuerkarte	4		

GESETZGEBUNG

Elektronische Rechnungen und anderes

Das Steuervereinfachungsgesetz 2011 wurde vom Bundesrat abgelehnt, ebenso das Gesetz zur Förderung von Energiesparmaßnahmen an Wohngebäuden. Wegen der Sommer-

pause ist mit einer Verabschiedung nun erst gegen Jahresende zu rechnen, sofern an den Gesetzesplänen festgehalten wird. Dies ist derzeit noch unklar. Das Steuervereinfachungsgesetz 2011 enthält unter anderem Regelungen zur Verminderung der Anforderungen an die elektronische Übermittlung von Rechnungen. Diese sollten an sich rückwirkend zum 1.7.2011 in Kraft treten. Das Bundesfinanzministerium weist

darauf hin, dass eine rechtssichere Anwendung der vorgesehenen Neuregelungen (z.B. Versendung einer Rechnung per E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur) erst mit Inkrafttreten des Gesetzes möglich ist. Zur erleichterten Einführung der elektronischen Rechnung hat der Gesetzgeber nach dem Recht der EU noch Zeit bis 2013.

UNTERNEHMER

E-Bilanz: Nichtbeanstandung für 2012



Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen sind erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2011 beginnen, elektronisch zu übermitteln (E-Bilanz). Die Daten sind dazu in bestimmter Weise aufzubereiten (sog. Taxonomie). Der Entwurf eines Anwendungsschreibens, das dazu näher Stellung nimmt, wurde den Verbänden zur Stellungnahme übersandt. Für 2012 beanstandet die Finanzverwaltung eine Übermittlung in Papierform nicht.

Inneregemeinschaftlicher Erwerb (USt-IdNr.)

Die Umsatzsteuer auf einen inneregemeinschaftlichen Erwerb ist in dem Staat zu zahlen, in dem die Beförderung der Ware geendet hat. Es gilt jedoch eine Besonderheit: Hat der Unternehmer bei Kauf der Ware eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) eines anderen EU-Staates verwendet, ist der inneregemeinschaftliche Erwerb in dem Staat zu versteuern, dessen USt-IdNr. verwendet wurde. Die Steuerpflicht endet, sobald nachgewiesen ist, dass der Erwerb in dem Staat versteuert wurde, in dem die Beförderung der Ware endete.

Soweit hiernach Umsatzsteuer auf einen inneregemeinschaftlichen Erwerb nur wegen der Verwendung einer deutschen USt-IdNr. in Deutschland zu zahlen ist (die Ware also in einen anderen EU-Staat gelangt ist), kann die Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abgezogen werden. Die Finanzverwaltung folgt insoweit dem Bundesfinanzhof.

Für Umsätze, die bis zum 31.12.2011 ausgeführt werden, reicht es aus, wenn der Unternehmer die Besteuerung des fraglichen inneregemeinschaftlichen Erwerbs im Mitgliedstaat der Beendigung des Versands oder der Beförderung lediglich glaubhaft macht. Nachweise sind nicht erforderlich. Unter die-

sen Voraussetzungen wird eine eventuelle Besteuerung des Erwerbs in Deutschland rückgängig gemacht.

Vorsteuerabzug für teils privat genutzte Gebäude

Bei neu angeschafften oder hergestellten Grundstücken bzw. Gebäuden ist ein Vorsteuerabzug ausgeschlossen, soweit diese teilweise nichtunternehmerischen (privaten) Zwecken oder dem privaten Bedarf des Personals dienen. Altes Recht gilt noch bei Erwerb aufgrund eines Kaufvertrages vor dem 1.1.2011 oder bei Baubeginn vor diesem Datum. Die Nutzung für nichtunternehmerische Zwecke ist nach neuem Recht nicht mehr als unentgeltliche Wertabgabe zu versteuern. Die Neuregelung hat insbesondere Bedeutung für Einfamilienhäuser, die sowohl für steuerpflichtige Umsätze als auch für private Wohnzwecke genutzt werden.

In der Regel ist es sinnvoll, ein Gebäude umsatzsteuerlich auch bei teils privater Nutzung insgesamt dem Unternehmen zuzuordnen. Bei Erhöhung der unternehmerischen Nutzung ist dann ggf. eine Vorsteuerberichtigung (zeitanteiliger nachträglicher Vorsteuerabzug) möglich. Die Zuordnung zum Unternehmen sollte dem Finanzamt mitgeteilt werden. Die ertragsteuerliche Behandlung ist davon unabhängig.

Vorsteuer-Vergütung in der EU: 30.9.2011

Im Inland ansässige Unternehmer können sich die Umsatzsteuer, die ihnen in einem anderen EU-Mitgliedstaat in Rechnung gestellt wurde, erstatten lassen. Die Anträge sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu übermitteln. Der Vergütungsantrag ist bis zum 30.9. des auf das Jahr der Ausstellung der Rechnung folgenden Kalenderjahres zu stellen. Für die Einhaltung der Frist genügt der rechtzeitige Eingang des Vergütungsantrags beim BZSt. Die beantragte Vergütung muss mindestens 400 € betragen. Dies gilt nicht, wenn der Vergütungszeitraum das Kalenderjahr oder der letzte Zeitraum des Kalenderjahres ist. In diesen Fällen muss die beantragte Vergütung mindestens 50 € betragen.

Auf Verlangen der einzelnen EU-Staaten haben die Unternehmer ggf. zusätzliche Angaben zu machen. Beträgt die Bemessungsgrundlage in der Rechnung mindestens 1.000 € (bei Kraftstoffen mindestens 250 €), sind dem Vergütungsantrag ggf. - elektronische - Kopien der Rechnungen beizufügen.

Hinweise für Unternehmer in Kurzform

Schäden durch EHEC: In landwirtschaftlichen Betrieben (insbesondere bei Gemüseerzeugern) hat die EHEC-Epide-

mie zu beträchtlichen Schäden geführt. Betroffene Betriebe können u.a. bis zum 31.10.2011 unter Darlegung ihrer Verhältnisse die Stundung von Steuern beantragen. Dabei soll auf die Erhebung von Stundungszinsen verzichtet werden. Von der Vollstreckung wegen rückständiger oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdender Steuern soll abgesehen werden. Verwirkte Säumniszuschläge für diese Steuern sollen erlassen werden. (Finanzverwaltung)

Seniorenheim: Vermietet ein Seniorenheim an Senioren in einem Haus einzelne Zimmer und werden nach Bedarf unterschiedliche Pflegeleistungen aufgrund getrennter Verträge erbracht, können beide Leistungen umsatzsteuerbefreit sein (Wohnraumvermietung und ambulante Pflege). Es handelt sich nicht um einheitliche Leistungen eigener Art, für die keine Steuerbefreiung in Betracht käme. (Bundesfinanzhof)

Durchlaufender Posten: Übernehmen Werbeagenturen, Lettershops u.Ä. die Versendung von Briefen für ihre Kunden, ist zu prüfen, ob die Weiterberechnung des Portos als durchlaufender Posten zu behandeln ist oder das Porto als Teil des Entgelts für die Werbeleistungen und anderen Leistungen der Umsatzsteuer unterliegt. Seit dem 1.7.2010 sind bestimmte Postdienstleistungen nicht mehr von der Umsatzsteuer befreit. Stellt das Porto einen durchlaufenden Posten dar, gilt dies auch für die Umsatzsteuer. Der Kunde kann den Vorsteuerabzug nur aus der Rechnung des Postunternehmens geltend machen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. (Oberfinanzdirektion Karlsruhe)

Geschäftsreisen: Für die betriebliche Veranlassung der Kosten von Geschäftsreisen ist grundsätzlich der Betriebsinhaber beweispflichtig. Es geht zu seinen Lasten, wenn sich der betriebliche Anlass nicht klären lässt. (Bundesfinanzhof)

GMBH

Umsatzsteuerliche Organschaft - Frist 31.12.2011

Eine umsatzsteuerliche Organschaft setzt unter anderem die finanzielle Eingliederung einer Tochtergesellschaft (Organgesellschaft) in den Organträger (Muttergesellschaft) voraus. Die Muttergesellschaft muss unmittelbar oder mittelbar (über andere Gesellschaften) die Mehrheit der Stimmrechte an der Tochtergesellschaft haben. In der Regel erfordert dies eine Beteiligung über 50 %. Ist der Organträger eine Personengesellschaft, muss diese selbst an der Tochtergesellschaft beteiligt sein. Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs genügt es nicht, wenn nur ihre Gesellschafter an der Tochtergesellschaft beteiligt sind, wovon man aber bisher ausging.

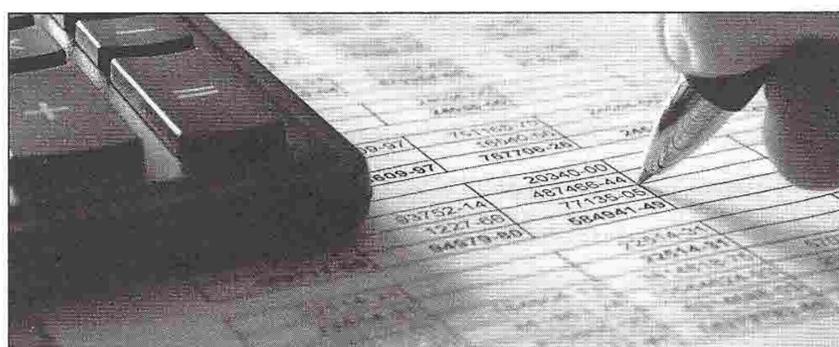
Die Finanzverwaltung hat sich nun dem neuen Urteil angeschlossen. Diese Rechtsprechung gilt in allen noch offenen Fällen. Es ist jedoch zulässig, noch für Umsätze bis zum

31.12.2011 nach der bisherigen Praxis zu verfahren. Dies erspart eine lästige Umstellung während des Jahres.

Hinweis: Die neuen Grundsätze werden vor allem bei der sog. Betriebsaufspaltung in vielen Fällen zu einer Beendigung einer Organschaft führen. War die Besitzgesellschaft (z.B. die Vermieterin des Betriebsgrundstücks) eine Personengesellschaft, war diese selbst meist nicht Gesellschafterin der Betriebs-GmbH, sondern ihre Gesellschafter. In diesen Fällen endet die Organschaft spätestens zum 31.12.2011. Will man an der Organschaft über das Jahr 2011 hinaus festhalten, ist ggf. eine Umstrukturierung erforderlich.

PERSONENGESELLSCHAFTEN

Übertragung von Wirtschaftsgütern



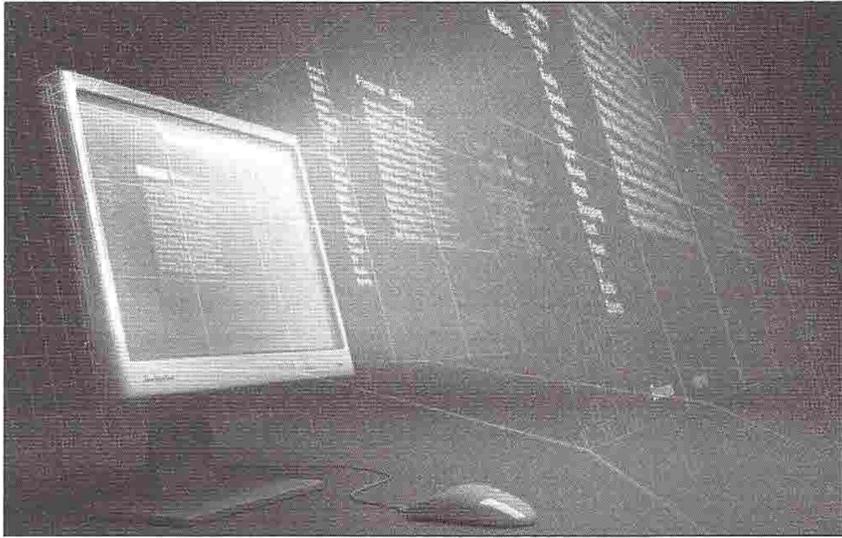
Überträgt der Gesellschafter einer gewerblichen Personengesellschaft ein Wirtschaftsgut seines Privatvermögens in das Gesamthandsvermögen der Gesellschaft, kann dies steuerlich ein entgeltliches oder ein unentgeltliches Geschäft sein. Eine entgeltliche Übertragung kann zu einem steuerpflichtigen Gewinn führen, z.B. bei Übertragung eines Grundstückes innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist oder bei Wertpapieren. Sie kann andererseits vorteilhaft sein im Hinblick auf die Abschreibung, da sich diese dann nicht um die bisher in Anspruch genommene AfA mindert.

Aufgrund neuer Urteile des Bundesfinanzhofs, in denen dieser zum Teil von der bisherigen Praxis abweicht, hat die Finanzverwaltung in einem ausführlichen Erlass hierzu Stellung genommen. Neu ist u.a., dass bei Verbuchung des Wirtschaftsguts auf einem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto die Übertragung nur dann unentgeltlich ist, wenn daneben keine anderen Gegenleistungen gewährt werden, wie z.B. eine Erhöhung des Kapitalkontos. Es findet in diesen Fällen keine Aufteilung in ein entgeltliches und ein unentgeltliches Geschäft mehr statt.

Hinweis: Vor Übertragung eines Wirtschaftsguts auf die Gesellschaft sollte man insbesondere bei Gebäuden prüfen, ob eine entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung günstiger ist. Für Übertragungen aus einem Betriebsvermögen auf die Gesellschaft oder zwischen Sonderbetriebsvermögen von Gesellschaftern gelten teilweise abweichende Sonderregelungen.

ARBEITGEBER UND -NEHMER

ELENA-Verfahren wird eingestellt



Bislang sind Arbeitgeber verpflichtet, neben den Meldungen für die Lohnsteuer und zu den Trägern der Sozialversicherung monatlich zahlreiche weitere Daten von Arbeitnehmern an eine zentrale Speicherstelle elektronisch mitzuteilen (ELENA-Verfahren). Aufgrund der fehlenden Verbreitung der qualifizierten elektronischen Signatur soll dieses Verfahren aus datenschutzrechtlichen Gründen schnellstmöglich eingestellt werden. Die bisher gespeicherten Daten sollen unverzüglich gelöscht und die Arbeitgeber von den bestehenden elektronischen Meldepflichten entlastet werden. Ein entsprechender Gesetzentwurf ist in Vorbereitung.

Die Einführung des Verfahrens über die elektronische Lohnsteuerkarte (ELStAM) ist hiervon nicht betroffen. (siehe folgenden Beitrag)

Fragenkatalog zur elektronischen Lohnsteuerkarte

Ab dem Jahr 2012 soll die elektronische Lohnsteuerkarte (ELStAM) eingeführt werden. Bis dahin behält die Lohnsteuerkarte 2010 weiterhin ihre Gültigkeit.

Im Vorfeld wurden zahlreiche Fragen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern an die Finanzverwaltung gestellt. Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe hat hierzu auf ihrer Internetseite (www.ofd-karlsruhe.de) in Form eines Frage-Antwort-Katalogs Stellung genommen. Behandelt werden u.a. Fragen zu den Themen steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.), ELStAM (Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale), ELStAM-Abruf, An- und Abmeldung von Arbeitnehmern, Datenschutz und Fehlermeldungen.

Dienstreisen: Weiterbelastetes Frühstück

Hotelrechnungen werden bei Dienstreisen in der Regel auf den Arbeitgeber ausgestellt. Meist wird darin auch das Früh-

stück berechnet. Die Finanzverwaltung ging bisher von einer umsatzsteuerpflichtigen Essenslieferung aus, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer mehr weiterbelastete als den amtlichen Sachbezugswert für eine Mahlzeit (z.B. für ein Frühstück beträgt dieser derzeit 1,57 €). Diese Auffassung hat sie nun aufgegeben.

IMMOBILIENBESITZER

Ablösung eines Erbbaurechts

Die Bestellung eines Erbbaurechts an einem Grundstück gegen Zahlung eines Erbbauzinses wird steuerlich wie ein Miet- oder Pachtvertrag behandelt. Der Eigentümer des Grundstücks erzielt aus dem Zins Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Der Erbbauberechtigte wird wie ein Mieter behandelt.

Zahlungen des Eigentümers an den Erbbauberechtigten zur Ablösung des Erbbaurechts gehören nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs regelmäßig zu den nachträglichen Anschaffungskosten des Grundstücks. Sie sind daher steuerlich nicht absetzbar, können allenfalls einen späteren Veräußerungsgewinn mindern, falls dieser steuerpflichtig ist. Im Einzelfall kann die Ablösung aber zu den Herstellungskosten eines Gebäudes gehören, das nach Löschung des Erbbaurechts auf dem Grundstück errichtet wird. Die Ablösung erhöht dann die anschließende Abschreibung auf das Gebäude.

Die Zahlung zur Ablösung des Erbbaurechts kann aber auch zu den sofort absetzbaren Werbungskosten gehören, wenn der Eigentümer das Erbbaurecht ablösen will, um mit einem anderen Interessenten einen neuen Erbbaupachtvertrag zu einem höheren Erbbauzins abzuschließen. Dies gilt entsprechend für Ablösungen, die einem Mieter gezahlt werden. (Bundesfinanzhof)

VEREINE

Bescheinigungen für Spenden

Der Abzug von Spenden, Sachspenden und Mitgliedsbeiträge an bestimmte Einrichtungen setzt eine Bescheinigung über die Höhe der Zahlungen bzw. Sachzuwendungen voraus. Diese hat der Empfänger der Zuwendung nach einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck auszustellen.

Die Finanzverwaltung hatte im Mai 2011 die Anforderungen an die Bescheinigung dargestellt. Das Schreiben wurde nun überarbeitet und neu veröffentlicht. Geändert wurde die Formulierung hinsichtlich der Bestätigung, dass es sich nicht um Mitgliedsbeiträge handelt, die vom Abzug als Spende ausgeschlossen sind.

Ertrag aus gewerblich geprägter Beteiligung

Die Erträge gemeinnütziger Vereine und anderer Einrichtungen aus Vermögensverwaltung - z.B. aus Wertpapieren oder aus Vermietung von Immobilien - sind steuerbefreit. Körperschaftsteuerpflichtig sind dagegen ihre Erträge aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben. Dazu gehören z.B. in eigener Regie betriebene Gewerbebetriebe oder Anteile an Personengesellschaften (z.B. OHG, KG), die ein gewerbliches Unternehmen führen, z.B. einen Handel oder eine Gaststätte.

Umstritten war bisher die Behandlung der Erträge aus sog. gewerblich geprägten Personengesellschaften. Es handelt sich in der Regel um eine GmbH & Co. KG, die an sich nur vermögensverwaltend tätig ist, z.B. als Vermieterin eigenen Grundbesitzes. Sie gilt steuerlich aber als Gewerbebetrieb, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass die Erträge aus diesen Gesellschaften zur steuerfreien Vermögensverwaltung einer gemeinnützigen Einrichtung gehören. Die gewerblich geprägten Gesellschaften seien nur aufgrund einer ertragsteuerlichen Fiktion gewerblich, nicht wegen ihrer Tätigkeit. Das Gesetz ordne die Übernahme dieser Fiktion für das Gemeinnützigkeitsrecht nicht an.

PRIVATBEREICH

Zivilprozess als außergewöhnliche Belastung



Selbstgetragene Kosten eines Zivilprozesses waren nach bisheriger Rechtsprechung nur in besonderen Fällen als außergewöhnliche Belastung absetzbar, unabhängig davon, ob der Steuerzahler Kläger oder Beklagter war. Es sei seine freie Entscheidung, sich dem Prozessrisiko auszusetzen. Die Kosten seien daher nicht zwangsläufig, wie dies für eine außergewöhnliche Belastung notwendig ist.

In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof diese enge Sicht aufgegeben. Der Bürger sei wegen des staatlichen Gewaltmonopols auf den Weg zu den Gerichten verwiesen. Die Prozesskosten erwachsen daher zwangsläufig, sowohl einem Kläger wie einem Beklagten. Die Prozesskosten sind jedoch nur dann als außergewöhnliche Belastung absetzbar,

wenn der Steuerzahler sich nicht mutwillig oder leichtfertig auf den Prozess eingelassen hat. Die Kosten sind daher nicht absetzbar, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus Sicht eines Dritten keine ausreichende Aussicht auf Erfolg bot. Der Erfolg muss mindestens ebenso wahrscheinlich erschienen sein wie ein Misserfolg.

Hinweis: Soweit die Prozesskosten mit Einkünften in Zusammenhang stehen, sind sie als Betriebsausgaben oder Werbungskosten absetzbar. Die obigen Grundsätze gelten dann nicht.

Grundstücksübertragung nach Ehescheidung

Grundstücksübertragungen zwischen Ehegatten sind nur während des Bestehens der Ehe von der Grunderwerbsteuer befreit. Zwischen geschiedenen Ehegatten sind sie jedoch ebenfalls befreit, wenn ein Zusammenhang mit der Vermögensauseinandersetzung nach der Scheidung besteht. Hierzu hat der Bundesfinanzhof soeben Folgendes klargestellt:

Eine zeitliche Grenze für die Auseinandersetzung im Zuge der Ehescheidung besteht nicht. Je länger die Scheidung zurückliegt, desto mehr kann dies aber gegen einen Zusammenhang mit der Scheidung sprechen. Begünstigt sein kann auch der spätere Erwerb eines Grundstücks aufgrund eines Ankaufsrechts, das einem der Partner bei der Auseinandersetzung nach der Scheidung eingeräumt wurde. So kann vereinbart werden, dass beide Partner vorerst Miteigentümer eines Wohnhauses bleiben, dieses aber zunächst von einem der Partner weiterhin als Wohnung genutzt wird, er aber ein Recht zum Ankauf des Anteils des anderen Partners erhält. Das Ankaufsrecht muss noch zu Lebzeiten des anderen Partners ausgeübt werden.

Begünstigt sind grundsätzlich nur Übertragungen auf Grund von Vereinbarungen zwischen den geschiedenen Ehegatten, nicht aufgrund solcher mit den Erben.

ALLE STEUERZAHLER

Solidaritätszuschlag nicht verfassungswidrig

Der Bundesfinanzhof hält die Festsetzung des Solidaritätszuschlags zur Einkommen- und Körperschaftsteuer bis zum Jahr 2007 für verfassungsmäßig und beruft sich hierzu in zwei neuen Entscheidungen auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Auch nach einer Laufzeit von bis dahin 13 Jahren diene er noch zur Deckung des besonderen Finanzbedarfs des Bundes aus den Kosten der Wiederherstellung der deutschen Einheit. Zu einem dauerhaften Instrument der Steuerumverteilung dürfe der Solidaritätszuschlag allerdings nicht werden. Ob die Erhebung auch in den

nachfolgenden Jahren noch verfassungsgemäß ist, hat der Bundesfinanzhof nicht entschieden.

Abtretung von Steuererstattungsansprüchen

Die Abtretung von Steuererstattungsansprüchen ist nur auf einem Papier nach einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck möglich, das von Abtretendem und Abtretungsempfänger eigenhändig unterschrieben sein muss. Die Finanzverwaltung erkennt nun ein derartiges vollständig ausgefülltes Dokument auch an, wenn es dem Finanzamt per Telefax übermittelt wird. Es ist sowohl eine Übermittlung durch ein herkömmliches Faxgerät wie auch eingescannt mittels Computerfaxes zulässig. Darüber hinaus erkennt die Finanzverwaltung auch eine Übermittlung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Vordrucks per E-Mail eingescannt als Bilddatei an.

Die Anzeige wird mit Zugang beim Finanzamt wirksam. Dies ist während der Dienststunden der Abschluss der vollständigen Übermittlung; außerhalb der Dienststunden ist der Dienstbeginn am nächsten Arbeitstag des Finanzamtes maßgebend.

Hinweis: Eine rein elektronisch übermittelte Anzeige genügt nach wie vor nicht, also z.B. nicht eine übliche E-Mail. Vielmehr muss ein Abbild eines eigenhändig unterschriebenen Papierdokuments elektronisch übermittelt werden.

Neue höchstrichterliche Verfahren

betreffen u. a. folgende Fragen:

- Gehören die Kosten einer Feier zur **Grundsteinlegung** zu den Herstellungskosten eines Gebäudes oder zu den Werbungskosten?

- Zählt der Verkauf eines Grundstücks zur Abwendung einer vom Finanzamt angedrohten **Zwangsversteigerung** nicht bei der Drei-Objekt-Regel für gewerblichen Grundstücks-handel mit?

- Ist eine Rückstellung für die **Nachzahlung hinterzogener Steuern** bereits für das Jahr der Hinterziehung zu bilden, nicht erst – wie nach derzeitiger Rechtsprechung – ab dem Zeitpunkt, zu dem der Steuerzahler mit der Aufdeckung der Hinterziehung rechnen muss?

- Können Zinsen für einen Kredit zur Anschaffung einer **vermieteten Immobilie** auch nach deren Verkauf als Werbungskosten absetzbar sein, soweit der Erlös zur Tilgung des Kredites nicht ausreichte?

- Sind **Beratungsleistungen** gegenüber einer Kapitalanlagegesellschaft von der Umsatzsteuer befreit?

- Sind Kosten eines **Erststudiums** unmittelbar nach dem Abitur als vorweggenommene Werbungskosten absetzbar?

Verschiedenes – kurz notiert

- Eine an einer GmbH beteiligte atypisch stille Gesellschaft unterliegt neben der GmbH der Beitragspflicht bei der IHK. (OVG Berlin-Brandenburg)
- Ein Miterbe kann verpflichtet sein, dem Verkauf eines zum Nachlass gehörenden Grundstücks zuzustimmen, bei deren Verweigerung kann er sich schadensersatzpflichtig machen. (OLG Koblenz)

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

September 2011						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
			1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15 (*)	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30		

12.09.2011 (15.09.2011 *)

- Umsatzsteuer (MwSt.) (Monatszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
- Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)
- Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)

28.09.2011

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.